

**DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU**

Protokoll vom - 9. Aug. 1994

Nr. 831

**Gestaltungsplan "Stammerweg-Trestenberg" / OG Basadingen /
Genehmigung**

1. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1993 ersucht die Ortsverwaltung Basadingen um Genehmigung des Gestaltungsplanes "Stammerweg-Trestenberg". In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Einer Genehmigung der Vorlage steht somit in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Der Gestaltungsplan "Stammerweg-Trestenberg" umfasst die Parzellen Nrn. 182, 200 und 758, die im Rahmen der revidierten Ortsplanung der gestaltungsplanpflichtigen zweigeschossigen Wohnzone W2 zugewiesen wurden. Die allgemeinverbindlichen Bestandteile des Gestaltungsplanes "Stammerweg-Trestenberg" bilden die Sonderbauvorschriften sowie die Pläne "Etapplierung, Parzellierung" (Plan I) und "Umgebungsgestaltung" (Plan II). Des weiteren wird im Plan III "Bebauungskonzept, Richtplan" die Planungs idee und die Planungsabsichten behördenverbindlich verdeutlicht. Den Unterlagen liegt ein ausführlicher Planungsbericht bei, der die zum Verständnis des Gestaltungsplanes notwendigen Informationen samt einem Ausnützungsnachweis enthält. Der Gestaltungsplan bezweckt unter anderem einen haushälterischen Umgang mit dem Bauland, die Erzielung einer hohen Wohnqualität sowie eine gestalterisch optimale Zuordnung der Neubauten im Gebiet "Stammerweg-Trestenberg". Er ordnet die Erschliessung des Gebietes im Hinblick auf eine bessere architektonische und ortsbauliche Gestaltung und kommt damit der gesetzlichen Mindestanforderung von § 32 BauG nach. Mit Hilfe verschiedener Mantelbaulinien und besonderen Gestaltungsvorschriften werden ferner Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten geregelt. Des weiteren wurden Art und Mass der Nutzung des Gesamtgebietes festgelegt. Zum Kostenverteiler (Art. 3 Abs. 4 SBV) für die zu erstellende Stichstrasse und Wege ist ein Vorbehalt anzubringen. Der Kostenverteiler kann gemäss § 68 BauG erst zusammen mit dem Bauplan während 14 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Gleichzeitig ist er den betroffenen Grundeigentümern zuzustellen. Art. 3 Abs. 4 SBV ist somit zu streichen. Die in Art. 7 Abs. 3 SBV erwähnte "Mantelbaulinie für Kleinbauten" ist in den Plänen nicht vermerkt. Aufgrund der Umschreibung ist jedoch zu vermuten, dass damit die im Plan II

(Umgebungsgestaltung) aufgeführte "Mantelbaulinie für eingeschossige An- und Nebenbauten" gemeint ist. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden von den interessierten Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Aufgrund der generellen Prüfung erscheint der Gestaltungsplan "Stammerweg-Trestenberg" zweckmässig, womit auch in materieller Hinsicht einer Genehmigung nichts entgegen steht.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Basadingen am 5. April 1993 beschlossene Gestaltungsplan "Stammerweg-Trestenberg" wird mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 4 SBV genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Basadingen, 8254 Basadingen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen "Stammerweg-Trestenberg"; je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk (Art. 3 Abs. 4 SBV)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Gestaltungsplanes "Stammerweg-Trestenberg" mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maurer", is written over the text "Der Staatsschreiber".